liehe Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf) wird die Prämie des III. Quartals nur zu 75% ausgezahlt.

Die restlichen 25 % werden auf ein Sonderkonto überwiesen und sind endgültig nach Vorliegen des auszuhändigen. Voraussetzung Jahresabschlusses dafür ist die Erfüllung des Jahresplanes in seinen geforderten Teilen. Die DSG-HZ führt Prämien halbjährlich bei voller Auszahlung zu.

#### § 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mir Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Berlin, den 1. September 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. S c h m i d t Stellvertreter des Ministers

# Anordnung zur Einführung des Prämiensparsystems bei den Sparkassen und Banken ab 1. Januar 1956.

## Vom 1. September 1955

Das bisherige Prämiensparen, das im Jahre 1953 als besondere des Vertragssparens eingeführt eine Form wurde, endet mit dem 31. Dezember d. J. Die bisher im Prämiensparen angesparten Betrage sind am 1. Januar frei verfügbar. Jeder Prämiensparer kann Beträge weiterhin auf dem Konto belassen und erhält dafür ab 1. Januar 1956 5 % Zinsen. Den Wünschen der hunderttausend Prämiensparer entsprechend wird mit Wirkung vom 1. Januar 1956 ein neues Prärniensparsystem eingeführt.

Zum Prämiensparsystem sind zugelassen: die Sparkassen einschließlich Reichsbahnsparkassen, die Deutsche Bauern-Bank, die VdgB (BHG) und die Banken für Handwerk und Gewerbe.

#### Teilnahmebedingungen und Auslosung

- Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen blik und des demokratischen Sektors von Groß-Berlin kann mit seiner Sparkasse oder Bank einen Prämiensparvertrag abschließen. In dem Prämiensparvertrag verpflichtet sich der Sparer, den von ihm festgelegten Betrag, der durch 5,— DM teilbar sein muß, regelmäßig monatlich der Sparkasse oder Lohnabzugsverfahren, Bank durch durch Überweisung oder durch eigene Einzahlung zuzuführen.
- Für je 5,— DM des monatlichen Sparbetrages erhält der Sparer eine Losnummer, mit der er an allen folgenden Auslosungen des Jahres teilnimmt.
- 3. Die Auslosungen finden vierteljährlich einmal, und zwar am 10. April, 10. Juli, 10. Oktober und 10. Januar statt. Für alle Sparer, die an allen vier Auslosungen teilnahmeberechtigt waren, findet noch zusätzlich eine Jahresendauslosung statt.
- Für je 100 000 Losnummern werden im Spieljahre folgende Prämien, die sich zu gleichen Teilen auf die einzelnen Quartale verteilen, ausgelost:

	4 Prämien	zu je 3 000,— DM
16	f»	" " 1 000,— DM
32	n	" " 500,— DM
640	w	h n 100,— DM
1 800	» ·	" " 50,— DM
1 800	<b>&gt;&gt;&gt;&gt;</b>	,, * 20,— DM
8 000	,,	" " 10,— DM
12 292		

- Für die Jahresendauslosung werden folgende Prämien bereitgestellt:
  - 3 Prämien zu je 7 000,— DM.

Zugleich mit dem Anrecht auf einen Bausparkredit nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Aufnahme des Bausparens vom 15. September 1954. Der Sparer kann auch Auszahlung unter Verzicht auf den Bausparkredit erhalten.

- An der Auslosung ist jeder Prämiensparer nahmeberechtigt, der im abgelaufenen Ouartal Sparverpflichtung eingehalten hat. Die Sparkönnen auch in einer Summe voraus entrichtet werden.
  - Die Sparer, die am Auslosungstage mit einer oder mehreren Raten im Rückstand sind, werden von der Prämienausschüttung des betreffenden Quartals ausgeschlossen.
- Der Prämiensparvertrag wird bis auf Widerruf abgeschlossen, er muß jedoch mindestens zum Ende des laufenden Jahres gelten. Sparer, die erst im Laufe des Jahres einen Prämiensparvertrag abschließen, nehmen des genden Auslosungen Jahres einschließlich dann teil, wenn sie Endauslosung die Beträge Jahresanfang nachzahlen. an 1st dies nicht gewünscht, so nehmen sie nur an den Quartalsauslosungen teil, in denen ihre Sparraten voll richtet wurden.
- Die im Laufe des Jahres eingezahlten Sparbeträge werden am 31. Dezember des nächsten Jahres frei verfügbar und von diesem Zeitpunkt an mit 4 % verzinst.
- Die Gewinne werden dem Guthaben zugeschrieben, sind jedoch sofort frei verfügbar und werden ebenfalls mit 4 % verzinst.

Berlin, den 1. September 1955 (Anordnung 47/55)

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. S c h m i d t Stellvertreter des Ministers

### Berichtigung

Im § 7 Abs. 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Juni 1955 zur Preisverordnung Nr. 352 — Verordnung über die Preise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr — (GBl. I S. 446) muß diæerste Zeile wie folgt heißen:

"(5) Als ständiger Einsatzort gilt hier auch de] Standort..."

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin W l. Leipziger Plata Tor 16 — Verlag (4) VEB Deutscher Zentralveriag. Berlin O 17. Michaelkirchstraße 17. Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C Roßstraße 6. Anruf öl 64 ö/. 5144 34 — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufende Bezug. Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil 1 4,— DM, Teil II 2.10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfan, von 16 Seiten 0.25 DM, Dis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durc £«9) Buchhandel tu beziehen) — Drude: (125) Greil Graphischer Großbetrieb. Berlin — Druckgenehmigung Nr. Ag 01/55/DDJ